



II-1001 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 DER BUNDESMINISTER FÜR
 ÖFFENTLICHE WIRTSCHAFT UND VERKEHR
 DIPL.-ING. DR. RUDOLF STREICHER

A-1030 Wien, Radetzkystraße 2
 Tel. (0222) 711 62-9100
 Teletex (232) 3221155
 Telex 61 3221155
 Telefax (0222) 713 78 76
 DVR: 009 02 04

Pr.Zl. 5901/10-4/91

278 IAB
 1991-03-04
 zu 426 IJ

ANFRAGEBEANTWORTUNG

betreffend die schriftliche Anfrage der Abg.
 Wallner und Genossen vom 31. Jänner 1991,
 Zl. 426/J-NR/91, betreffend "Katalysatorpflicht
 für Mopeds"

Ihre Fragen darf ich wie folgt beantworten:

Zu Frage 1:

"Ist Ihnen bekannt, daß es schwierig ist bei Tankstellen die für Kat-Mopeds richtige Zusammensetzung bleifreien Benzins zu bekommen?"

Von solchen Erscheinungen ist nichts bekannt. Nach den vorliegenden Informationen (ÖMV AG) sind in den meisten Tankstellen gesonderte Zapfsäulen für die Abgabe von Gemisch aus unverbleitem Kraftstoff (Normalbenzin ROZ 91) und Öl vorhanden. Für die Herstellung des Gemisches im Einzelfall stehen in den Tankstellen Mischkannen zur Verfügung.

Zu Frage 2:

"Wie muß das Benzingemisch aus technischer Sicht beschaffen sein, um die optimale Wirkung des Katalysators zu erzielen?"

Das Mischungsverhältnis Kraftstoff-Öl ist in der Betriebsanleitung des Fahrzeuges angegeben. Diesem sollte für einen optimalen Verbrennungsablauf entsprochen werden.

- 2 -

Zu den Fragen 3 und 4:

"Gibt es eine Regelung, daß für Mopeds nur bleifreies Benzin verwendet werden darf?

Wenn ja, wie sieht diese Regelung aus?"

Bei der Genehmigung von Typen von Motorfahrrädern mit Katalysator wird im Bescheid unter Bedingungen und Auflagen u.a. z.B. vorgeschrieben:

"In den Zulassungsschein ist aufzunehmen: Für den Betrieb des Fahrzeuges darf nur unverbleiter Kraftstoff bei einem Benzin-Öl-Gemisch von 70 : 1 verwendet werden; dies ist durch eine deutlich lesbare und unverwischbare Aufschrift nahe der Einfüllöffnung anzuzeigen".

Zu Frage 5:

"Sind Normen vorgesehen, die sicherstellen, daß Manipulationen am Moped erschwert werden?"

Um Manipulationen zu unterbinden, sind im Typengenehmigungsbescheid und damit im Typenschein bei Motorfahrrädern angegeben:

Type des Vergasers, größte Hauptdüse des Vergasers; Zähnezahl Ritzel und Kettenrad; Schalldämpfer; Kennzeichnung, Form und Abmessungen, Innenaufbau.

Dadurch werden die Bauvorschriften des § 54 Abs. 1 bis 4 KDV 1967 (Begrenzung der Motorleistung, der Nenndrehzahl, der Querschnittsflächen für das Kraftstoffluftgemisch und der Anzahl der Getriebegänge) ergänzt.

Zusätzliche Maßnahmen (Kennzeichnung von weiteren Teilen, Bauvorschriften) enthält § 54a Abs. 5a KDV 1967 (idF BGBI.Nr. 455/88), der am 1.10.1991 für die Genehmigung und am 1.10.1993 für die erstmalige Zulassung solcher Fahrzeuge in Kraft treten wird.

Zu Frage 6:

"Sehen Sie die Möglichkeit andere Maßnahmen zu setzen um Manipulationen am Moped hintanzuhalten?"

- 3 -

Hier kommt die Durchführung von Prüfungen von Fahrzeugen an Ort und Stelle (§ 58 KFG 1967) in Betracht, sobald vom Gesetzgeber das Mitführen zumindest einer Fotokopie des Genehmigungsbescheides für das einzelne Fahrzeug bzw. die Fahrzeugtype (im Typenschein für das Fahrzeug enthalten) vorgeschrieben ist; nur dann ist es auch Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes möglich, konkrete Abweichungen des Fahrzeugs vom genehmigten Zustand festzustellen.

Wien, am 28. Februar 1991

Der Bundesminister:

